



Schweiz Kindeswohl



Merkblatt – Das Kindeswohl (Art. 264 ZGB)

Bedeutung

Ein Kind darf adoptiert werden, wenn nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Adoption diene seinem Wohle. Das trifft zu, wenn die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung seiner Persönlichkeit verbessert werden. Einzelne für die Beurteilung des Kindeswohls besonders wichtige Umstände sind in Art. 268a Abs. 2 ZGB hervorgehoben. Das Kindeswohl hat den Vorrang vor den Interessen der Adoptiveltern und der leiblichen Eltern. Diese sind allerdings insoweit von Bedeutung, als ihre Beeinträchtigung im Falle der Adoption sich mittelbar auch auf das Kind nachteilig auswirken könnte, wie z.B. wenn die Adoption die psychischen oder wirtschaftlichen Kräfte der Adoptiveltern überfordern würde.

Begriff

Das Kindeswohl ist der Inbegriff der Voraussetzungen, von denen in einer gegebenen Situation die optimale Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes abhängt. Sie umfassen alle Aspekte der Persönlichkeit: die gefühlsmässigen und intellektuellen, die körperlichen und gesundheitlichen, die sozialen und rechtlichen.

Wertung

Die beiden Situationen, die das Kind mit oder ohne Adoption erwartet, sind miteinander zu vergleichen. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob die familienrechtliche Wirkung der Adoption, die Begründung eines ehelichen Kindesverhältnisses, dem Wohl des Kindes diene. Hierfür ist die Intensität der inneren Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Kind massgebend, und die Aussichten, dem Kind ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind sowohl die positive Wirkung: die Begründung des Kindesverhältnisses zu den Adoptiveltern, als auch die negative: die Aufhebung des bisherigen Kindesverhältnisses zu den leiblichen Eltern. Bei der Stiefkind-Adoption ist namentlich der Verlust der Beziehung zum einen leiblichen Elternteil und dessen Verwandtschaft zu bedenken. Die übrigen Wirkungen der Adoption, namentlich die erbrechtlichen, bürgerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen, haben nur sekundäre Bedeutung. Sie vermögen allein die Adoption nicht zu rechtfertigen, sondern dürfen nur zusätzlich herangezogen werden, wenn die Herstellung des ehelichen Kindesverhältnisses an sich gerechtfertigt scheint. Steht z.B. der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts im Vordergrund, so ist die Adoption nicht zulässig.

Grundlage der Beurteilung

Ob die Adoption dem Wohl des Kindes diene, ist „nach den gesamten Umständen“ zu beurteilen. Diese sind in jedem einzelnen Falle durch die Untersuchungen gemäss Art. 268a festzustellen. Ausführungen zu den vorzunehmenden Untersuchungen und die Erstellung des darauf basierenden Adoptionsberichtes enthält die **Beilage Nr. 2**.

Die verschiedenen Umstände sind im Zusammenhang zu würdigen. Ihre Bedeutung kann je nach den Verhältnissen des Einzelfalles, z.B. nach Alter des Kindes oder der Adoptiveltern verschieden sein. Die Adoption dient dann dem Wohl des Kindes, wenn die Voraussetzungen für seine Entwicklung eindeutig verbessert werden, die positiven Umstände die negativen eindeutig überwiegen.



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Gutenberg Zentrum

Kasernenstrasse 4

9102 Herisau

Tel. 071 353 66 60

Fax 071 353 66 61

kesb@ar.ch

www.ar.ch/kesb

Herisau, 1. Januar 2016

Dieses Merkblatt und weitere Formulare können Sie von unserer Homepage www.ar.ch/kesb herunterladen. Ebenso finden Sie dort die Adressen der regionalen Berufsbeistandschaften.